

gemeindeverwaltung



**3916 ferden**  
wallis / schweiz  
tel. 027 939 12 58  
gemeinde@ferden.ch

# Polizeireglement

Einwohnergemeinde Ferden

**2022**

## **Die Urversammlung von Ferden**

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0);
- eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV; GS-VS 101.1);
- eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (GemG; GS-VS 175.1);
- eingesehen Art. 60, Art. 75 Abs. 1 und 2 und Art. 76 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 (EGStGB; GS-VS 311.1);
- eingesehen Art. 75 Abs. 1 und 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; EGStGB
- eingesehen Art. 76 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; EGStGB
- eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) 9. Oktober 2008 (GIDA; GS-VS 170.2);
- eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO; GS-VS 312.0);
- eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0);
- eingesehen das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14.11.2008 (Stand 01.03.2009)
- eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG; GS-VS 455.1)
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 6. Oktober 1976 (VVRG; GS-VS 172.6);
- eingesehen das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 08. Februar 2007 (GGP; GS-VS 930.1)
- eingesehen das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 08. April 2004 (GBB; GS-VS 935.3)
- eingesehen das Gesetz über die Ruhe an Sonn und Feiertagen vom 9. Juli 1936 (GS-VS 822.2);
- eingesehen das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (GS-VS 176.1)
- auf Antrag des Gemeinderates

**beschliesst:**

## **A). Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement soll Übertretungs- und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Ferden ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Ferden fallen.

<sup>2</sup> Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

<sup>3</sup> Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

### **Art. 2 Strafen**

Die Strafe ist eine Busse zwischen Fr. 10.-- und Fr. 5'000.--.

Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht das Polizeigericht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.

### **Art. 3 Kostenersatz**

Vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind, kann ein Kostenersatz erhoben werden.

### **Art. 4 Entscheidungsbehörde**

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig, unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten. Strafbescheide des Polizeigerichtes können gemäss Art. 34 k Abs. 1 VVRG innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.

Gegen erstinstanzliche Entscheide kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes innert 30 Tagen Berufung erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 EG StPO i.V.m. Art. 34 i ff VVRG).

Gegen einen Verwaltungsentscheid kann unter den in der VVRG genannten Bedingungen beim Gemeinderat eine begründete Beschwerde eingereicht werden, die darauf an den Staatsrat weitergezogen werden kann.

## **B). Übertretungstatbestände**

Nach diesem Reglement wird bestraft:

### **Art. 5 Tierhaltung**

<sup>1</sup> Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

<sup>2</sup> Hundehalter sind verpflichtet, auf fremdem Eigentum und auf öffentlichem Grund den Hundekot unverzüglich einzusammeln und in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

<sup>3</sup> Streunende Tiere werden eingefangen und auf Kosten des Eigentümers ins Tierheim gebracht.

<sup>4</sup> Hunde, die gemäss dem Verfahren nach Artikel 37 AGTSchG als gefährlich oder gemäss der vom Staatsrat erstellten Liste als potentiell gefährlich eingestuft werden, müssen ausserhalb der Privatsphäre an der Leine geführt und mit einem Maulkorb versehen werden.

### **Art. 6 Dünger und Pflanzenschutzmittel**

<sup>1</sup> Insbesondere während der Sommerzeit- und der Tourismussaison ist das Ausbringen von Gülle, Mist oder sonstigen übelriechenden Düngemitteln innerhalb der Landwirtschaftszone,

der Zone für Maisensässe und ausserhalb der Wohngebiete der Bauzone gestattet, wobei die Umweltrechtsvorschriften insbesondere zum Gewässer- und Luftschutz vorbehalten sind.

<sup>2</sup> In der Winterperiode (Vegetationsruhe) oder auf gefrorenem, schneebedecktem, Wasser-gesättigtem oder ausgetrocknetem Boden ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten. Ausserdem sind die Möglichkeiten der Düngerausbringung für jeden Gewässerschutzbereich und jede Gewässerschutzzone einzeln abzuklären. Namentlich in der Grundwasserschutzzone S<sub>1</sub> sowie in der Nähe von Oberflächengewässern ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten (Einhaltung eines Pufferstreifens von 3m). Ausserdem ist das Ausbringen von flüssigem Hofdünger oder Recyclingdünger in den Gewässerschutzzonen S<sub>2</sub> und S<sub>n</sub> verboten, es sei denn für die Zone S<sub>2</sub> liege eine kantonale Bewilligung vor.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzes über die Lagerung von Hofdünger, der in einer dichten, abgedeckten und ausreichend bemessenen Grube zu lagern ist, sowie die Vollzugshilfen und Richtlinien des Gewässerschutzes für die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.

#### **Art 7. Viehschlachtung, Fleischabfälle, Tierkadaver**

<sup>1</sup> Viehschlachtungen müssen in bewilligten Schlachtbetrieben erfolgen. Eine Schlachtung ausserhalb der bewilligten Schlachtbetriebe ist nur zulässig für Einzelfälle, z. B. für verunfallte, nicht mehr transportfähige Tiere oder für gelegentliche Schlachtungen von Hausgeflügel, Kaninchen und Laufvögeln, oder wenn es sich um eine vom kantonalen Veterinäramt bewilligte Hof- oder Weidetötung zur Fleischgewinnung handelt oder für Tiere, welche zum Eigengebrauch auf dem Hof geschlachtet werden (Schlachtung und die Verarbeitung des Schlachttierkörpers im Herkunftsbestand ausschliesslich zur privaten häuslichen Verwendung).

<sup>2</sup> Fleischabfälle und Tierkadaver müssen von Ausnahmen abgesehen, der dafür vorgesehenen regionalen Sammelstelle zugeführt werden, gemäss der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kanton.

<sup>3</sup> Von Ausnahmen abgesehen, ist es streng verboten, Tierkadaver mit über 10kg Gewicht zu vergraben oder sie auf Deponien oder auf eine andere Weise zu entsorgen. Das Vergraben von Kleintierkadavern mit unter 10kg auf privatem Grund ist erlaubt, deren Entsorgung auf einer Deponie jedoch, von Ausnahmen abgesehen, streng verboten.

#### **Art. 8 Verbrennung von Abfällen**

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer nicht dafür vorgesehenen Anlage ist verboten.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

#### **Art. 9 Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen**

<sup>1</sup> Wer als Inhaber eines Fahrzeuges dieses ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand abstellt, erhält eine Aufforderung zu dessen Beseitigung. Wenn der Inhaber nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung durch eine Publikation im Amtsblatt.

<sup>2</sup> Wenn die Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde eine amtliche Verfügung, um die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs durchzusetzen.

Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug (per Ersatzvornahme) auf einen bewilligten Lagerplatz gebracht, wo es entsorgt werden kann.

<sup>3</sup> Die Kosten, die dieses Vorgehen verursacht sind vom Inhaber zu tragen.

### **Art. 10 Camping / Caravaning**

<sup>1</sup> Das Campieren und parkieren von Campern auf öffentlichem Grund ist nur auf den von der Gemeinde bezeichneten Zonen erlaubt. Ausnahmen müssen von der Gemeinde bewilligt werden.

### **Art. 11 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum**

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

### **Art 12 Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen und signalisierten Wegen; Missachtung von Verkehrsbeschränkungen**

<sup>1</sup> Wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis ausserhalb von Strassen und entsprechend signalisierten Wegen, Alpen, Weiden, Wiesen oder Äckern mit einem Motorfahrzeug oder Fahrrad befährt.

Wer die signalisierten Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen oder den Flur- und Forststrassen auf dem Gemeindegebiet missachtet.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die örtlichen Bestimmungen und Gebräuche sowie die Bestimmungen des EGZBG.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung der Gemeinde Fahrzeuge ohne Kontrollschilder auf öffentlichem kommunalem Boden stationiert. Die Polizei kann das Entfernen von Fahrzeugen anordnen. Die durch das entsprechende Vorgehen entstehenden Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Fahrzeuginhabers oder –lenkers

<sup>4</sup> Die Kontrollen des ruhenden Verkehrs auf den Gemeindestrassen innerorts, erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten und ausgebildeten Organen.

### **Art. 13 Nachtruhestörung**

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr – 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch schreien, streiten, singen, musizieren, auf- und zuschlagen von Autotüren, Motorenlärm stört oder belästigt.

### **Art. 14 Öffentliches Ärgernis**

<sup>1</sup> Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten. Ferner ist Personen vor Vollendung des 18. Altersjahres der Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltigen Produkten, elektronischen Zigaretten und legalem Cannabis (Art. 4 Ziff. 5 GGP) und der Konsum von gebranntem Wasser (Art. 41 Ziff. 1 AlkG) verboten.

<sup>2</sup> Die Behörde kann Personen, die sich regelmässig in einem Rauschzustand befinden oder die öffentliche Ordnung und Ruhe stören oder einen Skandal verursachen, für einen bestimmten Zeitraum den Besuch öffentlicher Einrichtungen untersagen.

<sup>3</sup> Der Inhaber einer Betriebsbewilligung für Räumlichkeiten und Standorte im Sinne des GBB kann Personen, die regelmässig betrunken sind oder die öffentliche Ordnung und Ruhe stören oder einen Skandal verursachen, den Zutritt verbieten. Dieses Zutrittsverbot kann befristet oder unbefristet verhängt werden und muss auf schwerwiegenden und begründeten Gründen beruhen.

### **Art. 15 Identitätsfeststellung**

<sup>1</sup> Wer sich weigert auf begründete Aufforderung hin einem Gemeindepolizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.

### **Art. 16 Diensterschwerung**

<sup>1</sup> Wer einem Gemeindeangestellten bei der Ausübung seines gemeindepolizeilichen Dienstes stört.

<sup>2</sup> Wer Polizeibeamte oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivilschutzes oder anderer Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört und/oder beleidigt.

<sup>3</sup> Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

<sup>4</sup> Wer eine gewählte Amtsperson beleidigt oder tätlich angeht.

### **Art. 17 Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser**

<sup>1</sup> Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.

<sup>2</sup> Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.

## **C). Einwohnerkontrolle**

### **Art. 18 Ankunft**

<sup>1</sup> Jede Person, die auf dem Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrer Ankunft anmelden und dort ihre Papiere hinterlegen (insbesondere auch den Beleg der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse).

<sup>2</sup> Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle müssen alle zusätzlichen Unterlagen ausgehändigt werden, die für die Bearbeitung des Falles nötig sind. Insbesondere der vorherige Wohnsitz ist anzugeben.

<sup>3</sup> Falls eine Person mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Gemeinde hier regelmässig die Nächte verbringt, ohne jedoch die Absicht zu haben, einen Wohnsitz zu begründen, hat sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden und ein offizielles Dokument zu hinterlegen, aus dem hervorgeht, dass sie den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.

### **Art. 19 Adresswechsel**

<sup>1</sup> Jede Person, die innerhalb der Gemeinde ihre Adresse wechselt, hat dies der Gemeinde innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrem Adresswechsel mitzuteilen.

<sup>2</sup> Jede Person, die in der Gemeinde Wohnsitz genommen hat und über einen Briefkasten zur Zustellung von Postsendungen verfügt, ist dafür verantwortlich, diesen mit der vollständigen und gut lesbaren Anschrift zu versehen gemäss der Verordnung des UVEK zur Postverord-

nung (falls nötig unter Angabe der Nummer des Stockwerkes oder der Wohnung, der Namen allfälliger Untermieter oder der dort ansässigen Firmen etc.).

### **Art. 20 Wegzug**

Jede Person, welche die Gemeinde verlässt, muss der Einwohnerkontrolle ihren Wegzug und ihren neuen Wohnort und die neue Adresse innert 14 Tagen seit ihrem Wegzug mitteilen.

### **Art. 21 Pflichten Dritter**

<sup>1</sup> Jeder Vermieter oder dessen Vertreter, der Zimmer, Studios, Wohnungen etc. vermietet, ist gehalten, innert einer Frist von 30 Tagen seit Mietbeginn oder Mietende die Einwohnerkontrolle darüber zu informieren.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet darüber zu wachen, dass seine Mitarbeiter den im vorliegenden Titel statuierten Pflichten nachkommen.

### **Art. 22 Kantonale Gesetzgebung**

Im Übrigen ist das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 anwendbar.

## **D). Verschiedene Bestimmungen**

### **Art 23 Allgemeines**

<sup>1</sup> Nicht bewilligte Handlungen und Verhaltensweisen, die zu einer Störung der öffentlichen Ruhe oder der Ruhe anderer Personen führen können, sind zu jeder Tages- oder Nachtzeit, und insbesondere an Sonn- und Feiertagen, verboten und strafbar. Vorbehalten bleiben namentlich die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz vor Lärm, die öffentlichen Lokale und die Arbeitsbewilligungen.

<sup>2</sup> Handlungen an öffentlich zugänglichen Orten, welche die Sicherheit von Personen gefährden können, sind verboten und strafbar.

### **Art. 24 Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten**

<sup>1</sup> Tätigkeiten oder Arbeiten an einer beweglichen oder ortsfesten Anlage, welche die öffentliche Ruhe stören können, sind zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 19:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor. Vorbehalten bleiben die Anforderungen der eidgenössischen Bestimmungen über ortsfeste Anlagen in Industrie und Gewerbe sowie die Baulärm-Richtlinie des Bundes (BAFU).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Ausnahmbewilligungen für Überflüge mit Helikoptern oder anderen Luftfahrzeugen, die von der für die Zivilluftfahrt zuständigen Bundesbehörde insbesondere zwecks der Behandlung von Rebbergen erteilt werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, namentlich über den Schutz vor Baulärm und den Arbeitnehmerschutz.

## **Art. 25 Öffentliche Lokale**

<sup>1</sup> Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten und auf den Vorplätzen des öffentlichen Lokals verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Kunden keine übermässigen Störungen in der unmittelbaren Umgebung verursachen.

<sup>2</sup> Nötigenfalls kann der Gemeinderat den Einsatz eines Ordnungsdienstes auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung verlangen.

<sup>3</sup> Bei schwerer Unruhe innerhalb und / oder in der unmittelbaren Umgebung der Räumlichkeiten und Vorplätze des öffentlichen Lokals oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können die kantonalen und / oder kommunalen Polizeiorgane diese unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.

## **Art 26 Öffentliche Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde.

<sup>2</sup> Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie diversen Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und Kleinhandel mit alkoholischen Getränken. Für die Bewilligungserteilung kann eine Gebühr erhoben werden, dies gemäss Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden festgelegt wird. Betreffend Jugendarbeitsschutz wird auf Art. 7 der eidgenössischen Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 verwiesen.

<sup>3</sup> Die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeit unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann den Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen aller Art, Auflagen erteilen.

<sup>5</sup> Die Polizei hat freien Zugang zu allen genutzten Örtlichkeiten und Lokalen. Sie kann mit sofortiger Wirkung jede Veranstaltung verbieten, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verstösst. Sie ist befugt, sofortige Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen einer öffentlichen Veranstaltung zu ergreifen. Die Kosten für sämtliche Interventionen der Behörde gehen zu Lasten der Veranstalter.

## **Art 27 Festlegung und Einhaltung der Öffnungs- und Schliessungszeiten**

<sup>1</sup> Die im Rahmen des Gesetzes möglichen Öffnungs- und Schliessungszeiten werden bei der Erteilung der Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat in einem Entscheid festgelegt. Liegt kein Beschluss vor, sind die Räumlichkeiten und Plätze von 24 Uhr bis 5 Uhr zu schliessen.

<sup>2</sup> Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist dafür verantwortlich, dass die Gäste die Räumlichkeiten und Plätze rechtzeitig verlassen, damit die bewilligte Schliessungszeit eingehalten werden kann.

<sup>3</sup> Gäste, die sich weigern, die Räumlichkeiten und Plätze zu verlassen, machen sich strafbar.



<sup>4</sup> Der Inhaber der Betriebsbewilligung macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur rechtzeitigen Schliessung der Räumlichkeiten und Plätze trifft.

## **E). Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente aufgehoben. Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle desjenigen vom 28.05.1997, das hiermit aufgehoben wird.

### **Art. 29 Inkrafttreten**

Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

**Gemeinderat:** Verabschiedet in der Gemeinderatsitzung vom 20.10.2022

**Urversammlung:** Beraten und genehmigt durch die Urversammlung vom 16.12.2022

Einwohnergemeinde Ferden

Erich Werlen  
Gemeindepräsident

Martin Ebener  
Gemeindeschreiber

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 21. Juni 2023



## Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Ferden** vom 20. Dezember 2022, mit welchem diese um Homologation des Polizeireglements ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 18, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016;

eingesehen die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ferden vom 16. Dezember 2022;

eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse vom 27. Dezember 2022, der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vom 5. Januar 2023, der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 5. Januar 2023, der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär vom 9. Januar 2023, der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit vom 17. Januar 2023, der Dienststelle für Landwirtschaft vom 19. Januar 2023, der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation vom 23. Januar 2023, des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 31. Januar 2023, der Dienststelle für Umwelt vom 3. Februar 2023, der Dienststelle für Mobilität vom 13. Februar 2023, der Kantonspolizei vom 28. Februar 2023, der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 1. März 2023 und der Dienststelle für Bevölkerung und Migration vom 7. März 2023;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

### **e n t s c h e i d e t** **der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ferden am 16. Dezember 2022 angenommene Polizeireglement wird mit nachfolgender Änderung **homologiert**:

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0);
- eingesehen Art. 60, **Art. 75 Abs. 1 und 2 und Art. 76 Abs. 1** des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 (EGStGB; GS-VS 311,1);
- eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom **19. Dezember 2014** (AGTSchG; GS-VS 455.1)
- eingesehen das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 8. Februar 2007 (GGP; **GS-VS 930.1**)
- eingesehen das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GGB; **GS-VS 935.3**)
- **eingesehen das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (GS-VS 176.1)**

#### **Art. 2 Strafen**

Die Strafe ist eine Busse zwischen Fr. 10.- bis und Fr. 5'000.-.

Absatz 2 und 3 sind zu streichen.

**Art. 4 Entscheidungsbehörde** - neuer Absatz

...Gegen einen Verwaltungsentscheid kann unter den in der VVRG genannten Bedingungen beim Gemeinderat eine begründete Beschwerde eingereicht werden, die darauf an den Staatsrat weitergezogen werden kann.

**Art. 5 Tierhaltung**, Abs. 4

Abs. 4 Hunde, die gemäss dem Verfahren nach Art. 37 **AGTSchG** als gefährlich oder gemäss....

**Art. 6 Dünger und Pflanzenschutzmittel**

<sup>1</sup> Insbesondere während der Sommerzeit- und der Tourismussaison ist das Ausbringen von Gülle, Mist oder sonstigen übelriechenden Düngemitteln innerhalb Landwirtschaftszone, der Zone für Maisensässe und ausserhalb der Wohngebiete der Bauzone gestattet, wobei die Umweltrechtsvorschriften insbesondere zum Gewässer- und Luftschutz vorbehalten sind.

<sup>2</sup>...

<sup>3</sup>..., der in einer dichten, **abgedeckten** und ausreichend bemessenen Grube zu lagern ist, ...

**Art. 14 Öffentliches Ärgernis**

<sup>1</sup> Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten. Ferner ist Personen vor Vollendung des 18. Altersjahres der Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltigen Produkten, elektronischen Zigaretten und legalem Cannabis (Art. 4 Ziff. 5 GGP) und der Konsum von gebranntem Wasser (Art. 41 Ziff. 1 AlkG) verboten.

<sup>2</sup>...

<sup>3</sup> Der Inhaber einer Betriebsbewilligung für Räumlichkeiten und Standorte im Sinne des **GBB** kann Personen, ...

Die Absätze der Artikel **14, 18, 19 und 21** müssen nummeriert werden.

**Artikel 28 und 29** sind zu streichen.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Ferden und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **21. Juni 2023**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

  
Christophe Darbellay



Die Staatskanzlerin

  
Monique Albrecht

Kostenaufteilung  
Entscheidgebühren Fr. 250.-  
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DBM  
1 Ausz. DGW  
1 Ausz. RDSJ  
1 Ausz. KP  
1 Ausz. DVSV  
1 Ausz. DZSM  
1 Ausz. DSUS  
1 Ausz. DLW  
1 Ausz. DIHA  
1 Ausz. DAA  
1 Ausz. DFM  
1 Ausz. DUS

*A notifier par le Département*